

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

22820


REGIS GmbH

Art.-Nr. 37500-HAM13
Archivmappe gemäß ISO 16245



Wiedergutmachungsamt beim
Landgericht Hamburg

Z 25 699

Hamburg, den 27. Juni 1962 BB

Beschluß

In der Rückerstattungsache

1. Haim K e d m o n ,
Öffentlicher Vormund im Staate Israel
(Administrator General)
P.O.B. 12 54, Kitzpeh House,
Jerusalem/Israel,

2. Rosa S t r a u s s geb. Katz,
Nahariya/Israel,

- als Erbin nach Julius Strauss -

Antragsteller,

Zustellungs-
bevollmächtigte zu 1: Israel Mission,
Köln-Ehrenfeld 1, Subbeleratherstr.
15,

Bevollmächtigter zu 2: Joseph Strauss,
Kibbus Galed/Israel,
D.N. Chenel Megido,

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der
Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,
- St 68 - BV 44/441 -

Antragsgegner,

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg durch Landgerichtsrat B o r g m e y e r :

I. Das Aktivrubrum bezgl. der Antragstellerin
zu 2 wird wie folgt berichtet:

Frau Rosa Strauss geb. Katz, Nahariya/Israel,
Alleinerbin nach Julius Jacob Strauss,

Bevollmächtigter: Joseph Strauss,
Kibbus Galed/Israel,
D.N. Chenel Megido,

-2-

Zustellungs-
bevollmächtigter: Efrajim Frank b/Maor,
Frankfurt a/Main,
Freiherr vom Steinstr. 9.

II. Der Anspruch der Antragstellerin zu 2 wegen Entziehung von Umzugsgut wird gemäß Art. 54 Abs. 2 REG zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

Der Anspruch ist unbegründet; denn er ist bereits abgegolten. In dem Verfahren Z 4802 haben sich die Parteien am 18.11.1955 rechtswirksam verglichen, und zwar dahin, dass sich der Antragsgegner verpflichtete, der Antragstellerin wegen entzogenen Umzugsgutes Schadensersatz in Höhe von DM 15.000,- zu leisten. Es kann dahingestellt bleiben aus welchen Einzelstücken das Umzugsgut bestand, der Gegenstand des Verfahrens Z 4802 war. Insbesondere kann die Frage offen bleiben ob sich bei dem Umzugsgut die Kiste befand, deretwegen die Antragstellerin jetzt den erneuten Anspruch geltend macht. Durch den Vergleich vom 18.11.1955 sind nämlich die Ansprüche für das gesamte Umzugsgut erledigt, und zwar unabhängig davon, aus welchen Einzelstücken sich das Umzugsgut zusammensetzte oder ob es in Kisten oder anderen Behältnissen verpackt war. Sicherlich ist die Liste der Umzugsgüter, deren Abschrift bei den Akten liegt, für den Abschluß des Vergleiches von Bedeutung gewesen. Jedoch bedeutet das nicht, dass etwa von der Antragstellerin Nachforderungen gestellt werden könnten, wenn sich später herausstellt, dass in der Liste einige Umzugsgüter nicht enthalten waren; wie auch umgekehrt der Antragsgegner keine Rückzahlungen verlangen kann, wenn sich herausstellen sollte, dass in der Liste Sachen aufgeführt sind, die tatsächlich sich nicht beim Umzugsgut befunden haben. Dass ~~ebenso~~^{ebenfalls} der Fall des § 779 BGB vorliegen sollte, ist nicht ersichtlich.

Bei dieser Sachlage muss der Anspruch zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 63 REG.

Rechtsmittelbel.

Beglaubigte Abschrift aus AR 21 57A

An m e l d u n g

Verwaltungsamt für
innere Restitutionsen
8. JAN. 1959

Von rueckerstattungsrechtlichen Geldanspruechen gegen das
Deutsche Reich und gleichgestellte Rechtstraeger
Bundesrueckerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957
(Bundesgesetzbl. I S. 734)

A. PERSONALANGABEN

- 1) Antragsteller: Haim Kadmon, Oeffentlicher Vormund im Staate Israel (Administrator General), P.O.B. 1254, Mitzpeh House, Jerusalem, Israel, im Namen der in der beigefuegten Liste Nr. 2 B angefuehrten Geschaedigten bzw. ihrer Erben, auf Grund des Beschlusses des Bezirksgerichts Tel-Aviv-Jaffo vom 18/12 1958, A.Z.Nr. AG/58/3252 bis AG/58/4454. Siehe beiliegenden Beschluss des Bezirksgerichts.

- 2) Die Geschaedigten: Siehe beiliegende Liste Nr. 2 B

B. BESCHREIBUNG

DER VOM DEUTSCHEN REICH ODER GLEICHGESTELLTEN RECHTSTRAEGER ENTZOGENEN
FESTSTELLBAREN VERMOEGENSgegenSTAENDE:

Hausrat, Umzugsgut und andere Gegenstaende, die in Hamburg eingelagert waren oder sich im Zuge der Versendung dort befanden.

Zur Beschreibung der Vermoegensgegenstaende wird auf die Angaben in den bei der Oberfinanzdirektion Hamburg vorhandenen Versteigerungsakten Bezug genommen, unter Verweis auf die in der anliegenden Liste in der Rubrik e) zu dem Namen des jeweiligen Geschaedigten angefuehrten Seitenzahl dieser Akten. Der in der Liste angefuehrte Versteigerungserloes soll zur Beschreibung der Vermoegensgueter helfen, ohne dass damit der Wert des Anspruchs beziffert wird.

D. DIE ENTZIEHUNGSVORGAENGE

Die Entziehung der oben unter B. beschriebenen feststellbaren Vermoegensgegenstaende wurden in Hamburg zwischen dem 30.1.1933 und dem 8.5.1945 durch das Deutsche Reich, eine seiner Behoerden oder Beamten, bzw. eine NS-Landesbehoerde, ihre Beamten oder Beauftragten, bzw. die NSDAP oder eine ihrer Gliederungen durchgefuehrt.

E. WEITERE ERLAEUTERUNGEN

Die vorliegende Anmeldung erfolgt in Ausfuehrung der Aufgaben, die dem Antragsteller als Abwesenheitspflieger von dem zustaendigen Bezirksgericht in Tel-Aviv-Jaffo in dem unter A 1 genannten Gerichtsbeschluss auferlegt worden sind, naemlich das Vermoegen der Genannten einzuziehen, zu erfassen und zu verwalten, es zu verwerten und darueber entsprechend den Anweisungen des Bezirksgerichts Tel-Aviv-Jaffo zu verfuegen.

Ueber einen Antrag, der von anderer Seite (etwa seitens des Geschaedigten, eines Erben oder deren Bevollmaechtigten) auf Rueckerstattung bzw. Entschaedigung wegen der obenbezeichneten Vermoegensgegenstaende gestellt wurde, ist dem Antragsteller nichts bekannt.

Der Antragsteller als Abwesenheitspflieger hat weder Rueckerstattungs- noch Entschaedigungsansprueche wegen der oben bezeichneten Vermoegensgegenstaende geltend gemacht.

Im uebrigen wird Bezug genommen auf die bei der Oberfinanzdirektion Hamburg befindlichen Versteigerungsakten aus den Jahren 1941 - 1943. Ich versichere, die obige Erklaerung nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben zu haben.

Jerusalem, Israel, den 23. Dezember 1958.
Ministry of Justice
Administrator General

Unterschrift
gez. Haim Kadmon
(Haim Kadmon)

L.S.
Administrator General

Oeffentlicher Vormund in Israel
auf Grund des Beschlusses
des Bezirksgerichts Tel-Aviv-Jaffo
vom 18. Dezember 1958,
A.Z. AG/58/3252
bis AG/58/4454

Die obere Bestimmung der vorstehenden
Abschrift mit der mir vorliegenden
Abschrift beglaubige ich hiermit.
Stadthagen, den 16. August 1960



Huber Konstky
Angestellter

J/23433

Joseph Strauss
[Kibuz Galed / Israel
D. N. Chenele Megido]

Verwaltungsamt
für innere Restitutionsen
13. FEB. 1961
Anlagen

P

Galed, 7. II. 1967

An das
Verwaltungsamt für innere Restitutionsen
Stadtklagen
Oberstrafen 29

Gebete Herren!

Bets.: Kollektiv-Nr.: AR 27578 + AR 27579.

Ihre Adresse + die Nummern obiger Akten
stammt aus dem israelischen Justiz-Ministerium
und dem Vertreter für humanitäres Gut.
Ich werde mich hiermit in folgender An-
gelegenheit an Sie:

Mein - israelischer vaterloser - Vater, Julius
Strumpf, der in Bamberg / Bg. wohnte, wurde
zwangsweise in seiner Auswanderung - im
Jahre 1938 - etwa im Monat Juni in
Umzugsort durch die Expeditions-Firma
Brusch & Rothenstein Nürnberg unter der
Nummer B. & R. 2840/2847 in den Ham-
burger Freihafen. Von dort sollte das be-
zogene Umzugsort nach Israel weitergeleitet

2/ mit Akte bitte

14.2.61

7/ 23433
7/ 7285

BR

worden. Inzwischen brach der 2. Weltkrieg aus
 & das fragl. Urverzugsgesetz wurde von dem National-
 sozialistischen Reichskriegsgericht aufgehoben & später
 öffentlich verstümmelt. Für einen Teil des beschlag-
 nahmen Gutes wurde mein Vater durch ein
 Restitutions - Verfahren entschädigt, jedoch ein
 Teil blieb verschunden.

Ich glaube daher mit Recht annehmen zu dür-
 fen, dass ^{bei} unter dem Urverzugsgesetz, das vor-
 schrieben wurde & für dessen Erlös RM. 477.-
 bei der Volksparkasse Erics, Hamburg einbehalten
 wurden, es sich um das Eigentum meines
 Vaters handelt.

Sie Frist zur Annahmehung ist durch Kollektiv-
 Annahmehung des Staates Israel eingehalten.
 Ich bitte Sie daher mir bald Mitteilung zu
machen, welche weiteren Schritte ich zu un-
ternehmen habe. Sie wissen, dass gemäß
 anerkannter Erbfolge nach meinem Vater ist
 meine Mutter - Rosa Strumpf, wohnhaft in
 Naharia / Israel, in dem Namen sie sich
 an Sie wendet.

Hochachtungsvoll

Josef Strumpf (i. A. v. Frau
 Rosa Strumpf)

Joseph Strauss

Kib. Gulel, D. N. Chevel Mezidor

9

Gulel, 25. 7. 1967



An das
Vindrogest anerkennungsamt
binnen Landgericht
Hamburg

Ref.: Akt. Zeichen Z 25680, Julius Strauß,
Bamberg 1/Bg.

Geehrte Herren!

Ich erhalte vom Verwaltungsamt für innere
Restitutionsen in Stadtkegen die Nachricht,
sind mit Ihnen in Verbindungen zu setzen.
Für Amt in Stadtkegen hat mir geschrieben,
dass es einen Brief vom J. U. an Sie ver-
fügt hat.

Sie ist in diesem Schreiben beschriftet, bekam
ich von Israelischen Justizministerium
Nachricht, dass in Hamburg Unzufriedenheit zwischen
inzwischen verstorbenen Vater im Laufe des
Krieges öffentlich verweigert wurde + der
Erlös dafür, R. N. 497. - bei der Zollkass
Eriens in Hamburg einbezahlt wurde.

Es besteht größte Wahrscheinlichkeit, dass dieses

als "Kronenbes" bezeichnete jetzt das meine Vater
war. Allein wenn nach meinem Vater ist meine
Mutter Rosa Stumpf, jetzt wohnt sie in Nauen, in
Israel (Erbkinder ist vorher da), in diesem
Namen ist schreiben.

Bitte wollen Sie mir schreiben welche Schritte
ich zu unternehmen habe, wenn ich den
Besitz dieses Vermögens bzw. meine Entschli-
gungsumm darüber zu nehmen. Im Voraus
für baldige Antwort dankend,

Karl Stumpf voll

Jörgel Stumpf.

STATE OF ISRAEL
MINISTRY OF JUSTICE
ADMINISTRATOR GENERAL
P.O.B. 1254, JERUSALEM

M

Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
Sievekingplatz 1, Ziviljustizgebäude
Hamburg 36
Germany

Jerusalem, 17.5.1961.
A.Z.: H.R./1



61476

Geschaefts-Nr. Z 25 680

Ihr Schreiben vom 21.4.1961

In der Rueckerstattungssache

- 1) Haim Kadmon, Oeffentlicher Vormund im Staate Israel
im Namen von Julius Strauss.
- 2) Rosa Strauss geb. Katz, Nahariya/Israel
- als Erbin nach Julius Strauss

Antragsteller

gegen

das Deutsche Reich.

Ihnen beiliegend die Vollmacht von Frau Rosa Strauss und Michl.
als Bestallungsbevollmaechtigten bitte ich Herrn

In dieser Angelegenheit haben wir ausser dem Bevollmaech-
tigten der Rosa Strauss noch an folgende Personen allgemeine
Auskuenfte erteilt.

- 1) Mrs. Lotte Gruenwald geb. Strauss, Casilla 20, Villa
Alemana, Chili.
- 2) Mrs. Toni Strauss, 303 E 3 Str., Brooklyn 18, N.Y. U.S.A.
- 3) Mrs. Gerda Yalon, 19 Gaza Str., Jerusalem, Israel.

Von keiner der oben angefuehrten Personen haben wir bis heute
nochmals Anschriften erhalten.

Administrator General
i.A.

S. Steinhorn R.A.

1
40 an AG in RST zu 43. K.
43. P.
16/5 61

V o l l m a c h t

Hiermit erteile ich meinem Sohn, Herrn Joseph S t r a u s s wohnhaft Kibbuz Gal Ed, Doar Na. Chewel Megiddo/Israel Vollmacht, mich bei der Geltendmachung der Rückerstattungsansprüche meiner Forderungen beim Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg zu vertreten.

Er ist berechtigt, Bescheide entgegenzunehmen, Vergleiche abzuschliessen und über sämtliche auftauchenden Fragen zu verhandeln.

Er ist ferner berechtigt, die mir zukommenden Gelder auf eine von ihm anzugebende Bank zu meinen Gunsten zu überweisen.

Naharia, den 10.5.1961.

Rosa Strauss

(Rosa Strauss geb. Katz)

Obige Unterschrift der Frau Rosa Strauss wird hierdurch bestätigt.

Administrator General



Faint handwritten notes and bleed-through from the reverse side of the document.

20

A b s c h r i f t

K/DS

Haifa, 8.3.1940
Phone L055

Orient Shipping Agency
Lober & Jellinek
Telegr.: "Orient"

Mr. Julius Strauss, Nahariah

Betr.: B & R 2840 = 1 Lift Umzugsgut, 3900 kg.
B & R 2845 = 1 Kiste " 146 kg.

Abs. Brasch & Rothenstein, Nürnberg

Sehr geehrter Herr Strauss!

Wir erhalten von unseren Korrespondenten in Trieste eine Anfrage, wie es mit Ihrem obigen Transport steht und bitten jedenfalls um gefl. Information.

Hochachtungsvoll!

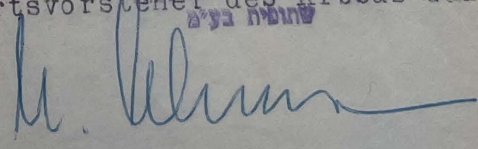
gez. Unterschrift (unleserlich)

Orient Shipping Agency.

Die Richtigkeit der obigen Abschrift wird hiermit bestätigt.

Gal Ed, den 23. Juli 1961.

..... 7952
Ortsvorsteher des Kibbuz Gal Ed.



Joseph Strauß
Kib. Galed
D.N. Chewel Mejido

Ausgefertigt am
Zust./formlos 6. Nov. 1961
8. NOV. 1961



- 1) Abschrift anfertigen und an AG zur Erk.
- 2) 3. FV.
- (Dabei verweisen, wenn Gerch. zu 1) in Erk. zu 2) identisch)

An das
Kriegsverfahrensausschussamt
bism Landgericht
Hamburg

Ref.: Geschäfts-Nr. Z 25680, Rückverfolgungssuchen
des Sch. vom 31. VIII. Julius Strauß.

Gedachte Herren!

Nach Erhalt Ihres obigen Schreibens teile ich Ihnen hiermit mit, dass ich von der Behauptung der Oberfinanzdirektion Hamburg, dass in dem Vergleich über das Vermögen in Höhe von DM. 13000.- auch der Inhalt der Kiste enthalten sei, nicht überzeugt worden bin, denn zum Zeitpunkt des Vergleichs war zwar der Gift aufgefunden worden, wogegen die Kiste + Inhalt damals nicht aufgefunden war. Die Oberfinanzdirektion Hamburg schreibt selbst, dass eine keine Kiste im Vergleich enthalten war. Es ist wohl überflüssig, zu erklären, dass im Auswandelungsunter den damals gegebenen Umständen keine keine Kiste zu verzeichnen war.

10

II

In es sich nun eine sehr kleine Gruppe
handelt vorzuziehen ist auf jedem weiteren Schritt
der für ^{meine} Kosten verbunden ist. Ich bitte
um dieser meiner Absicht Kenntnis zu neh-
men & erwidern

hochachtungsvoll

Joseph Stumpf

Dieser Beschluß
ist rechtskräftig.

Hamburg, den 13. Dez 1962

Die Geschäftsstelle

28
Justizinspektor



Wiedergutmachungsamt beim

Landgericht Hamburg

Z 25 680

Hamburg, den 27. Juni 1962 B6

Beschluß

In der Rückerstattungssache

1. Haim K a d m o n ,
Öffentlicher Vormund im Staate Israel
(Administrator General)
P.O.B. 12 54, Mitzpeh House,
Jerusalem/Israel,

2. Rosa S t r a u s s geb. Katz,
Nahariya/Israel,

- als Erbin nach Julius Strauss -

Antragsteller,

Zustellungs-

bevollmächtigte zu 1: Israel Mission,
Köln-Ehrenfeld I, Subbelsratherstr.
15,

Bevollmächtigter zu 2: Joseph Strauss,
Kibbuz Galed/Israel,
D.N. Chenel Megido,

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der
Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion
Hamburg, Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,
- St 68 - BV 44/441 -

Antragsgegner,

beschließt das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht
Hamburg durch Landgerichtsrat B o r g m e y e r :

I. Das Aktivrubrum bezgl. der Antragstellerin
zu 2 wird wie folgt berichtet:

Frau Rosa Strauss geb. Katz, Nahariya/Israel,
Alleinerbin nach Julius Jacob Strauss,

Bevollmächtigter: Joseph Strauss,
Kibbuz Galed/Israel,
D.N. Chenel Megido,

Zustellungs-
bevollmächtigter: Efrajim Frank b/Maor,
Frankfurt a/Main,
Freiherr vom Steinstr. 9.

II. Der Anspruch der Antragstellerin zu 2 wegen Entziehung von Umzugsgut wird gemäß Art. 54 Abs. 2 REG zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

G r ü n d e :

Der Anspruch ist unbegründet; denn er ist bereits abgegolten. In dem Verfahren Z 4802 haben sich die Parteien am 18.11.1955 rechtswirksam verglichen, und zwar dahin, dass sich der Antragsgegner verpflichtete, der Antragstellerin wegen entzogenen Umzugsgutes Schadensersatz in Höhe von DM 13.000,- zu leisten. Es kann dahingestellt bleiben aus welchen Einzelstücken das Umzugsgut bestand, der Gegenstand des Verfahrens Z 4802 war. Insbesondere kann die Frage offen bleiben ob sich bei dem Umzugsgut die Kiste befand, deretwegen die Antragstellerin jetzt den erneuten Anspruch geltend macht. Durch den Vergleich vom 18.11.1955 sind nämlich die Ansprüche für das gesamte Umzugsgut erledigt, und zwar unabhängig davon, aus welchen Einzelstücken sich das Umzugsgut zusammensetzte oder ob es in Kisten oder anderen Behältnissen verpackt war. Sicherlich ist die Liste der Umzugsgüter, deren Abschrift bei den Akten liegt, für den Abschluß des Vergleiches von Bedeutung gewesen. Jedoch bedeutet das nicht, dass etwa von der Antragstellerin Nachforderungen gestellt werden könnten, wenn sich später herausstellt, dass in der Liste einige Umzugsgüter nicht enthalten waren; wie auch umgekehrt der Antragsgegner keine Rückzahlungen verlangen kann, wenn sich herausstellen sollte, dass in der Liste Sachen aufgeführt sind, die tatsächlich sich nicht beim Umzugsgut befunden haben. Dass ^{etwa} der Fall des § 779 BGB vorliegen sollte, ist nicht ersichtlich.

Bei dieser Sachlage muss der Anspruch zurückgewiesen werden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 63 REG.

Rechtsmittelbel.